



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die freie Organisation der Gemeinden.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

unsere Fahne gemeinschaftlich dem Feinde entgegenwehen. Aber lassen Sie den blutrothen Wimpel! für Oestreich wäre es das Symbol der rothen Republik.

Es sind dies Ansichten, wie ich sie von Anfang der Bewegung an genährt. Sie werden mir glauben, daß nicht die Rücksicht auf die öffentliche Meinung es war, die mich bisher gehindert hat, sie entschieden auszusprechen; ich schlage ihr nach andern Seiten hin stark genug ins Gesicht. Es war theils ein innerer Conflict mit einem eignen Gefühl, theils die Rechnung, die ich den Verhältnissen tragen mußte. Hatte Ungarn — was im Voraus Niemand beurtheilen konnte — die Kraft, selbstständig zu existiren; hatten die deutschen Demokraten den Einfluß, die Slaven in den Erblanden mit sich forzureißen, so hatte kein klügelnder Verstand das Recht, sich dieser Entscheidung zu widersetzen. Die Geschichte will es anders; es ist Zeit, dieses laut und so scharf als möglich hinzustellen.

Wir aber — wie Ihre Entscheidung auch ausfallen möge — wollen in Einem treulich zusammenhalten, die junge und die alte Generation der Grenzboten: in der Liebe zur Freiheit, die aber erst dadurch eine Form gewinnt, daß wir Beide die Herrschaft der Vernunft wollen, nicht die Willkür der Leidenschaft. In diesem Sinne stehen wir immer als Kampfesgenossen neben einander.

Ihr treuer Freund

Julian Schmidt.

Anmerkung. Indem dieser Brief gedruckt wird, erhalten wir die entsetzlichen Nachrichten aus Wien. So stehen wir denn am Beginn einer zweiten, viel schrecklicheren Revolution, denn sie beginnt mit Mord und Gemetzel. Das unseelige Schaukelsystem, das man den ernststen Fragen der Zeit gegenüber beobachtet hat, der Mangel an Offenheit ist zum großen Theil Schuld daran. In so kurzer Zeit das dritte Verbrechen! Wohin es führen soll, vermag noch Keiner abzusehn; steigt in Oestreich die rothe Fahne der Anarchie, so ist es für ganz Deutschland verhängnißvoll. Wenn auch hier die conservative Partei, aus Mangel an Muth, verdecktes Spiel spielen will, so gehen wir, wie Frankreich im Jahre 1791, einem Decennium der Barbarei entgegen, um dann den alten Kampf von Neuem aufnehmen zu müssen.

Die freie Organisation der Gemeinden.

Die plötzliche Erhebung des Volks in diesem Jahr hat die Darstellung der Freiheit im Staatsleben mehr dadurch gefördert, daß sie Hindernisse wegräumte, als daß sie Neues schuf. Was bis jetzt für die Organisation des Volkslebens in den Grenzboten. IV. 1848.

einzelnen Staaten geschehen, ist nicht bedeutend, ja zuweilen nicht einmal vortheilhaft. In der Haft, lang gehegte und unterdrückte Wünsche realisirt zu sehen, hat sich das junge Füllen unsrer Begeisterung überstürzt; und weil man die Kreuz und Quer gegen alles stürmte, was wie eine Schranke aussah, ist man in Gefahr gekommen auch blühende Zweige zu vernichten und barbarisch gerade da zu verwüsten, wo man den Trieb hat Leben zu schaffen. Diese Gefahr ist groß und es ist hohe Zeit dagegen aufzutreten.

Vorher ein Wort über den Höhenpunkt unserer Entwicklung. Man hat sonst dem deutschen Volk die Fähigkeit bestritten, selbstthätig und kräftig Praktisches zu gestalten; mit Unrecht. Der Deutsche hat sogar ungewöhnliche Kraft zu schaffen, zu organisiren, aber es war von je ein Haken dabei. Während der Romane leichtfertig und willkürlich über dem Stoff flatterte, in dem er zu arbeiten hatte, vertiefte sich der deutsche behaglich bohrend so sehr hinein, daß er die übrige Welt leicht vergaß. — Deshalb zeigen alle Bildungen der deutschen Völkerseele wunderbare Tiefe, Detailarbeit und Emsigkeit, eine Fülle von lebendigen Einzelheiten, aber auch Isolirung, schwachen Zusammenhang mit Freunden, exclusives Wesen. Das läßt sich in alter Kunst und Wissenschaft nachweisen, wir haben hier nur mit dem praktischen Geist zu thun, wie er sich im Recht und in den concreten Gebilden des Staatslebens darstellt. Im alten Recht eine bezaubernde Fülle von lebendiger Handlung, jedes Rechtsmoment ist dramatisch, präcis, bildlich, aber jeder Stand, jede Gemeinde hat ihr eigenes Recht, schließt sich ab gegen die Außenwelt in der Organisation der Städte, der Zünfte, des Adels, welche Stärke, welcher Reichthum an Formeln, Farben, Aktionen, Gesetzen, Gliederungen, aber nach außen Alles isolirt, verschlossen, ja feindlich; durch ganz Deutschland welche Masse staatlicher Einheiten, wie künstlich und complicirt das ganze Lehnsystem und doch, der Zusammenhang des ganzen Reiches wie schlottrig, unvollendet, fehlerhaft. Daß wir noch jetzt einige „dreißig Staaten“ haben, sei Beweis genug. — Es kamen die Reformation, die Aufklärung, die Souveräne; die alten Bildungen waren versteinert, sie zeigten sich als Hemmnisse des neuen Geistes, sie wurden rasirt, die Wallgräben der Städte und Burgen wurden zugeworfen, die Straßen geöffnet, der Herr regierte das Ganze, das er sich gebietet; die Bildungskraft des Volkes ging in andere Bahnen. Der Deutsche wurde eben so starrköpfiger Theoretiker, als er sonst starrköpfiger Zunftmeister gewesen war, er vertiefte sich in die Wissenschaft, wurde Systematiker. Kant, Hegel gründeten neue Bauhütten. Das entgegengesetzte Gebiet des Schaffens, und doch dieselbe Weise, dieselbe Einseitigkeit, dieselbe Isolirung, dieselbe Nichtachtung alles dessen, was nicht in die geschlossenen Mauern des Systems gehörte. Die Gesetze abstrakt, die Regierung kalt verständig, die neuen Organisationen formale, äußerliche, es wurde regiert, es wurde Freiheit gegeben, das heißt die Bevormundung aufgehoben, der Souverain, König oder Volk wird das Absolute, der höchste Satz des Systems.

Der Staat ist eine Maschine, das Volk ist zerfallen in Millionen Einzelwesen, von denen jeder auf seine Weise dichtet und denkt, das freie Zusammenhalten der Einzelnen wird nur durch Bedürfniß des Herzens oder Geldbeutels vermittelt, der staatliche Zusammenhang der Individuen ist arm an Formen und Farben, eine kalte Abstraktion; die Innungen werden Kassenvereine, die Gemeinden sind Verbindungen für gemeinsame Märkte, Gutungen oder Raff- und Leseholzgerechtigkeit, der Gemein Sinn erstickt, nicht nur an der Unfreiheit, sondern noch mehr an der Langweiligkeit des Gemeindelebens; die plastische Thätigkeit der Handwerker geht unter in der Abstraktion der Maschinen, der kräftige Egoismus der alten Communen zersplittert sich in den hypochondrischen kleinen Eigennutz der Individuen, welche die Stützen ihrer Existenz verloren hatten, das Proletariat bricht auf, die große Eiterbeule der Gegenwart, und sicheres Selbstgefühl, schöne Form, kräftige That werden immer seltener. Das Elend von hunderttausend Einzelnen rührte die Einzelnen, diese abstrahirten sich das Passende und schrieben sozialistische Systeme, worin sie tiefsinnig die Gründe all des Elends auseinandersetzen und alles Mögliche, zumal das Capital und die Intelligenz dafür verantwortlich machten, während sie vergaßen, daß sie selbst an demselben Unheil litten, welches das Proletariat aufschließen macht, an einer isolirten Existenz zwischen Individuen, Systemen und Maschinen, an den rohen und pedantischen Vorstellungen von Völker und Staatsleben, wie sie seit der Befreiung Amerikas und der französischen Revolution herrschen, an unseren Vorstellungen, nach denen der Staat eine Abstraktion ist von einigen Millionen armer Einzelwesen, deren jeder einen kleinen Bruchtheil der Souveränität darstellt, deren Conglomeration durch Wahlacte geschieht, wo die vielen Einzelnen eine kleinere Zahl von Einzelnen und diese wieder das höchste Einzelwesen, den Präsidenten oder so etwas mit ihrer Souveränität beschenken. Abgeschmacktheiten, wie die Lehre von der Souveränität der Massen; Reaktionen, wie die Diktatur Napoleons, Cavaignac's; Verrücktheiten, wie die Lehre von der Garantie der Arbeit sind die nothwendige Folge einer solchen geistlosen, atomistischen Auffassung des Staatslebens. Wenn diese Auffassung der Gegenwart fremd entgegentritt, der mache sie sich dadurch angenehm, daß er sie in die Formeln seines Systems steckt, er sage z. B. im Mittelalter war für das deutsche Staatsleben die Zeit des unmittelbaren Seins, von da bis zur Gegenwart die Periode der Trennung von denken und sein, des abstrakten Geistes; die Gefahren und Einseitigkeiten beider Formen der Existenz sind zu überwinden, die Aufgabe ist da, die Kraft ist da, es gilt die Einheit des getrennten Lebens herzustellen und in der Sphäre des Staates gibt es dazu ein Mittel, ein großes, radikales, es heißt Organisation.

Grundlage und Voraussetzung jedes freien Staatslebens ist die vernünftige Organisation des Volkes in all den großen und kleinen Verbindungen, welche entweder die mannigfachen Privatinteressen des Individuums nothwendig machen,

— freie Association — oder das Zusammenwohnen der Einzelnen in Bezug auf Familienleben, Grundbesitz, Rechtspflege, Ordnung und Zucht stabil und allen gemeinsam gemacht haben — Gemeinden u. s. w.

Je schneller und energischer sich in den engeren Kreisen des Völklerlebens ein organisches Zusammenleben, gemeinsames Wollen, Selbstbestimmung und Selbstregiment durchsetzen, je genauer sie sich den vorhandenen Zuständen anpassen und aus ihnen entwickeln, desto eher wird es dem Volk gelingen, auch in seiner größten Verbindung, dem Staat, freie Formen einzuführen und sich zu erhalten. Die freieste Staatsverfassung wird unpraktisch, wenn sie einem unfreien, isolirten, in ungegliederter Masse starrenden Volk gegeben wird. Aber es handelt sich in dem großen Kampf der Gegenwart noch um ganz andere Dinge, als freie Staatsformen; nicht nur die Freiheit, auch das Gedeihen des Individuums wird gefordert und die politische Freiheit soll dazu helfen, die soziale Lage der Masse zu reformiren. Hier ist die Aufgabe der Organisation, das Proletariat zu bändigen, ja aufzuheben, das Leben des Armen zu stärken, zu adeln und zu verschönen, dem Einzelnen Halt, Kraft und die idealen Empfindungen der Freundschaft, Vaterlandsiebe, Hingebung einzuimpfen und den Glanz der Kunst und des Wissens auf seinen Heerd zu leiten. Es ist unmöglich die Maschinen zu zerschlagen, die tüchtige Beschränkung der alten Zünfte wieder einzuführen, aber es ist allerdings möglich, den Maschinenarbeiter zu einem kräftigen, gesunden Menschen, den Handwerker, trotz der seelenlosen Theilung unserer Arbeit zu einem ehrenfesten, intelligenten und lebensfrischen Kameraden zu machen; es ist möglich dem deutschen Leben bunte Mannigfaltigkeit, Schönheit und edlen Genuß zu geben. Die Sehnsucht nach solcher neuen Bildung ist allgemein, es kommt nur darauf an, daß die Gesetzgebung und der kräftige Bildungstrieb des deutschen Volkes in dem rechten Weg arbeiten. Die Gesetzentwürfe dieses Jahres beweisen, daß dieser Weg noch nicht gefunden ist, und das Hinderniß sind wieder die falschen Vorstellungen von der Stellung des Einzelnen zum Staat; Absolutisten und Radikale theilen sich in denselben Fehler. Die sogenannten Demokraten sagen, alle Menschen, d. h. alle Männer über 24 Jahr sollen gleiche staatliche Rechte haben, alle sollen sich selbst regieren, alle sollen den Staat regieren. Hierbei liegt die einseitige Auffassung zu Grunde, daß die vernünftige Freiheit des Volkes allein abhängt von der Summe der Freiheit, welche jeder Einzelne besitzt. Sie hängt ebensosehr von der vernünftigen Beschränkung des Individuums ab. Unbeschränkte Freizügigkeit z. B. häuft das Proletariat großer Städte in riesiger Steigerung zusammen u. s. w. Alle Freiheit in den Individuen concentriren, das heißt das Leben der Communen tödten, das Leben des Staates vergiften. So lange es Dienstgeber und Dienstleute, Hausherrn und Hausknechte, Unwissende und Gescheute gibt, ist selbst der Grundgesetz der Majoritäten, durch welche nach herrschender Ansicht der Wille des Volks zur Darstellung kommen soll, eine Fiction. Während er bei den Gemeinden das

Vermögen, die besten Kräfte, den verständigen Vortheil einer vorübergehenden Laune der besitzlosen und unverständigen Masse opfern wird, kann er bei der Wahl von Kammerdeputirten sich gar nicht realisiren. Es ist nicht wahr, daß selbst direkte Wahlen eine Bürgschaft geben, daß die herrschende Meinung des Volks durch die Mehrzahl der Deputirten dargestellt werde. Abgesehen von aller demagogischen Charlatanerie, die solche Wahlen fast immer begleitet, abgesehen davon, daß die Deputirten an Aufträge und die Politik ihrer Wähler nicht gebunden sind, ist auch statistisch zu beweisen, daß das allgemeine Wahlrecht ein sehr schlechtes Mittel ist, den Willen der Mehrheit zum Gesetz zu machen. Gesezt in einem Land wählen 120,000 Wähler in 12 Wahlkreisen, also für 12 Deputirte, davon wollen 75,000 einen König, 45,000 aber zwei Könige, die überwiegende Majorität ist aber folgendermaßen vertheilt, in 5 Wahlbezirken, (z. B. den großen Städten, weil dort die meiste Intelligenz ist) hat sie je 9000, in den übrigen 7 Wahlbezirken je 4000—4500 Parteigenossen, so wird sie nur in 5 Wahlkreisen die Majorität durchsetzen, und das Land wird durch Minoritätswahlen regiert, also hier nach dem Wunsch von nicht viel mehr als $\frac{1}{3}$ seiner Einwohner zwei Könige erhalten. Die Sache ist seit den Zeiten des Convents bekannt, und das angeführte Beispiel grade so roh, als dieser jetzt ersohnte Wahlmodus, wobei zu bemerken, daß bei indirekten Wahlen das Resultat sich noch komischer stellt. Aber richtig ist das Beispiel doch, und es mußte hier angeführt werden, um zu zeigen, wie wenig damit gewonnen sei, wenn man das Stimmrecht auf alle Einzelnen überträgt und diese nach der Schnur in Wahlkreise zusammenwirft. Das heißt nicht das Volk, sondern die Willkür, den Zufall, die unberechtigten Stimmungen der Einzelnen zur Herrschaft bringen. Das Individuum darf seine höchsten politischen Rechte nur in seinem staatlichen Zusammenhange mit andern, in seiner Organisation besitzen. Das nicht organisirte Einzelne mit seinem subjektiven Empfinden, Erkennen, Wollen hat dem Staat gegenüber keine politische Berechtigung, er muß ihm Theil einer freien Gemeinde werden, in welcher sein Leben Geltung, Kraft und Würde erlangt. Die Gemeinde ist die erste Einheit in der Sphäre des Staatslebens, in welcher das allgemein Menschliche zur Erscheinung kommt, nicht als abstrakte Formel, sondern in einer Fülle von individuellem Leben.

Wem das Gesagte als eine Theorie erscheint, die, wie es auch um ihre Berechtigung stehe, bei der gegenwärtigen Strömung des Volkswillens nicht ausführbar ist, der wird denselben Vorwurf dem Folgenden nicht machen können. Es soll uns freuen, wenn er eine ziemliche Kenntniß unseres Volks und seiner Verhältnisse heraus liest. Die Grenzboten gehören zu der kleinen Partei deutscher Demokraten, welche den Kampf der Gegenwart betrachten als den ersten Anfang einer Kette gesetzlicher Reformen, welche sich allmählig aus einander entwickeln und das gesammte der Nation umformen werden, sie sind voll Muths und Hoff-

nung, weil sie ihrem Volk immer das Beste auf Erden zugetraut haben, productive Lebenskraft.

Die Gemeinde und ihre Sphäre.

Gemeinde ist die staatliche Verbindung aller Individuen und Grundstücke, deren Wohnsitz oder Lage unter einem Ortsnamen zusammengefaßt wird. Einheit des Ortes ist die wesentliche Voraussetzung jedes Gemeindelebens, der Ortsname wird Name der Gemeinde. Wo mehrere kleine Ortschaften oder einzeln gelegene Grundstücke mit besonderem Namen zu einer Gemeindegemeinschaft zusammengefügt werden, drückt sich in dem Gesamtnamen der neuen Einheit die Combination aus, so wird auch im entgegengesetzten Fall wo ein Ort, z. B. ein meilenlanges Gebirgsdorf in mehrere getrennte Communen getheilt ist, diese Theilung durch einen Zusatz zum Ortsnamen bezeichnet werden. Beide Ausnahmen sind also nur scheinbar.

Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

Jeder Staatsbürger muß einer Gemeinde angehören, nur durch die Gemeinde wird der Einzelne zum Staatsbürger. Dieser Grundsatz ist der wichtigste von Allen, er gibt die einzige sichere Bürgerschaft für eine freie tüchtige Entwicklung des Gemeindelebens. Bis jetzt war es nirgend so, der Staat besaß alle Einzelnen, der Communalverband der Einzelnen ging nebenbei und sehr oft hatte ein Staatsbürger, selbst ohne im Ausland zu leben, keine Gemeinde, welcher er angehörte. Offiziere, Beamten, Künstler u. s. w. standen in sehr lockerem, oder gar keinem Zusammenhang mit der Commune, in welcher sie zufällig lebten. Das soll geändert werden. Die Gemeinde wird dem Staat verantwortlich für Leben, Wohlfahrt, bis zu einem bestimmten Grade auch für die Verbrechen der Einzelnen, welche zu ihr gehören; und damit sie dies könne, ist nothwendig, daß das Band, welches die Einzelnen an sie fesselt, für Alle gelte und so stark und ehrwürdig gemacht werde, als möglich. Deshalb muß ein neues Communalgesetz ausgehen von den Pflichten und Rechten des Einzelnen in Bezug auf die Gemeinde. Die Pflichten der Commune gegen das Individuum sind zunächst Erziehung seiner Jugend; die Schule wird von den Gemeinden unter Oberaufsicht des Staates erhalten, die Grundsätze nach denen unterrichtet werden soll, Lehrer und Schulbücher werden durch den Staat sanktionirt, die Gemeinde wählt die Lehrer, erhält ihre Schulen. Ueber den Inhalt des neuen Schulunterrichts hier nur kurze Bemerkungen. Der Schüler soll für das Leben gebildet werden, er soll aus der Elementarschule nicht nur die Möglichkeiten weiterer theoretischer Fortbildung durch Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und die Grundsätze bürgerlicher Moral, sondern auch Gewandtheit, praktischen Blick, technische Fertigkeiten für das Leben gewinnen. Der Knabe soll Leibesübungen mit bestimmter Rücksicht auf den Kriegsdienst vornehmen, soll turnen, marschiren, sich in geschlossener Masse kriegerisch

bewegen lernen, er soll Spaten, Hobel, Säge u. s. w. handhaben können, soll nützliche Pflanzen und Bäume selbst gezogen haben und so fort; das Mädchen soll ebenso die technischen Fertigkeiten der Häuslichkeit gewinnen. Deshalb muß die Volksschule einen größeren Theil des Tages umfassen und ohne die Einwirkung der Familie auf ihr Kind zu beeinträchtigen, länger und gesünder als bisher für das Leben vorbereiten. Damit dies aber geschehen könne, muß die Gemeinde auch der Familie gegenüber größere Rechte erhalten. Wenn sie die hohe Verpflichtung hat, die künftigen Bürger eines demokratischen Staates zu ziehn, muß sie auch das Recht haben, die schädlichen Einflüsse eines vergifteten Familienlebens von ihren Schülern abzuhalten. Die Kinder der Verbrecher, Bettler u. s. w. müssen durch ein Expropriationsgesetz der elterlichen Gewalt entzogen und von der Gemeinde oder dem Kreise erzogen werden; denn die Laster des Proletariats sind erblich, wie skrophulöse Krankheiten. Die Verwaltung der Vormundschaften muß den Gemeinden übertragen werden; bei allen Kindern der Gemeinde muß die Wahl des Lebensberufes nach vollendeter Schulzeit durch die Eltern oder Vormünder den dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Gemeindevorstands angezeigt, und ihre, der Commune, Ansicht und Bestimmung eingeholt werden. Es ist sehr nöthig, der schlechten Wahl des künftigen Berufes, welche durch beschränkte Eltern stattfindet und abgestorbenen Industriezweigen immer neue Opfer zuführt, durch eine Einwirkung der Gemeinde, welche das Selbstgefühl der Familie nicht verletzt, entgegenzuarbeiten. Und es wird gut sein, wenn mit dieser Wahl des Berufes ein öffentlicher Akt, eine Vorstellung der Kinder vor der versammelten Gemeinde verbunden ist. Wir haben bis jetzt solche dramatische Momente nur in der Kirche, bei Firmelung oder Confirmation gehabt; die Gegenwart fordert, daß sie auf den Markt hinaustreten. — Während der Lehrzeit soll die Gemeinde Aufsicht und Einwirkung auf den Lehrling und Lehrherrn haben; sie hat das Recht und die Pflicht zu verbieten, daß ein unredlicher oder untüchtiger Mann Andere für seinen Beruf erziehe. Werden endlich die jungen Vögel flügge und verlassen sie das Nest ihrer Gemeinde um in die Welt zu gehen, so bleibt ihnen ihre Heimath unter allen Umständen so lange, bis sie eine neue gewinnen, als Mitglieder in einen andern Gemeindeverband treten. Nur durch ein neues Heimathsrecht wird das alte aufgehoben. Das Gemeindeleben ist durch nichts mehr geschwächt worden, als durch die falschen Bestimmungen über Erlangung des Bürgerrechts und über Freizügigkeit. So wenig einer Commune freistehen darf, frisches Blut und Zuwachs aus egoistischen Zunft- oder Vermögensrückichten von sich abzuhalten, ebensowenig darf ihr das Recht bestritten werden, von den Fremden, welche ihr zuziehen, entweder Sicherung über ihre Subsistenzmittel oder Beweise über ihre geschäftliche Tüchtigkeit zu fordern. Große oder vermögende Gemeinden werden sonst demoralisirt und aufgelöst durch eine massenhafte Anhäufung von schmarozerischem Zudrang. Und da jede Gemeinde die Pflicht hat für ihre Bürger zu stehen, die Einzelnen

zu stützen, ja zu gewissen Fällen zu erhalten, so müssen die gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Zurückweisung Fremder viel genauer und sicherer sein, als sie in der bisherigen Gesetzgebung der deutschen Staaten waren.

Die Menschen, welche in einem Gemeindebezirk wohnen, zerfallen ihrer sozialen Stellung nach in zwei Classen. Entweder stehen sie selbstständig in ihren Beziehungen zu Anderen, im Hausstand, Geschäft, Verkehr als freie Mitglieder der Gemeinde — oder ihr gesamtes Leben, ihre Thätigkeit ist an das Leben und die Thätigkeit einzelner Communalmitglieder gebunden. In diesem Fall ist ein Anderer das Medium, durch welches sie mit den Interessen der Gemeinde zusammenhängen, ihre Thätigkeit ist durch einen Contract bestimmt und durch den Willen des Einzelnen beschränkt. Hier möge die Einteilung in direkte und indirekte Mitglieder der Commune gelten, die Gewohnheit in den meisten Staaten ist, die ersteren Vollbürger, die zweiten Schutzgenossen zu nennen. Zu der zweiten Klasse rechnet man aber Viele, welche weder freie noch gebundene Mitglieder einer Gemeinde sein können, z. B. reisende Fremde oder solche, welche direkte Mitglieder sein sollten, z. B. königliche Beamte. Für eine neue Organisation der Gemeinden muß der Grundsatz gelten, daß die Stellung der Einzelnen in der Gemeinde genau entsprechen muß der socialen Stellung ihres Privatlebens, die Rechte der Individuen an die Gemeinde müssen abhängen von den Pflichten und Lasten, welche ihre Existenz der Gemeinde auflegt. Wer frei und selbstständig seinen Grundbesitz, sein Vermögen verwaltet, sein Gewerbe treibt, seine Arbeit, seinen Verdienst von der Gemeinde selbst oder über die Grenzen ihres Bezirks hinaus sucht; oder der, dessen Leben und Thätigkeit durch den Willen der Gemeinde oder der Nation selbst bestimmt und gesichert ist, der Beamte des Staats und der Commune; alle diese haben volle Pflichten, volle Rechte der Einwohnerschaft (Bürgerrecht). Der freie Tagelöhner, der Grundbesitzer, der selbstständige Handwerker, der Fabrikant, der Kaufmann, der Künstler, der Arzt, der Geistliche, der Richter, der Offizier müssen direkte Mitglieder der Commune werden, in welcher sie leben. Ganz anders stehen diejenigen Bewohner eines Ortes, deren Leben und Thätigkeit durch den Willen Einzelner bestimmt und gesichert werden. Es muß hier dringend gewarnt werden vor einer leichtfertigen Gleichmacherei, welche in dem guten Glauben, die Schwachen zu stärken, ihrer Existenz die Wurzeln nimmt und das Leben der Gemeinde vernichtet. Und so gelte hier der Grundsatz: Jedes Leben, jede Thätigkeit, welche sich nicht direkt auf die Commune oder größere Sphären stützt, sondern nach dem Geheiß und im Interesse eines Einzelnen arbeitet, steht auch durch diesen Einzelnen mit der Commune in Verbindung, die Rechte und Pflichten der indirekten Gemeindegengenossen gegenüber der Gemeinde werden beschränkt durch die Rechte und Pflichten, welche diese Gemeindegengenossen an ihren Schützer haben, und welche er auf sie hat. Um dies zu verstehen, müssen wir die verschiedenen Klassen der Abhängigen in den verschiedenen Beziehun-

gen ihres Lebens auffassen. Hierher gehören 1. die Dienstleute. Längst sind die Zeiten dahin, wo das „Gesinde“ seinem Herrn in die Schlacht folgte, seinen Sieg, seinen Ruhm vor Augen, nur für seinen Leib kämpfend und sterbend; aber ein Rest der Treue und Hingebung jener wilden Zeit ist der dienenden Klasse bis jetzt geblieben. Wenig in großen Städten, wohl aber hier und da auf dem Lande. Die Dienstreue ist eine deutsche Eigenschaft, deren Schattenseiten uns oft genug vorgeworfen sind. Sie hat dem Verhältniß zwischen Dienstgeber und Dienstmann eine sehr eigenthümliche Physiognomie gegeben, am meisten in England, wo die derbe Herzlichkeit dieser Beziehungen am Besten entwickelt ist, am wenigsten im östlichen Deutschland, wo Deutsche auf alten slavischen Grund gepflanzt sind. Der Dienstbote ist Genosse des Grundes und Hofes, das ganze Tagelohn gehört der Dienstpflcht, der Dienstgeber dagegen hat die Verpflichtung, genaue Aufsicht über seine Sittlichkeit zu führen, die Abgaben für ihn zu entrichten, in Krankheitsfällen des Dienstboten für Pflege und Heilung zu sorgen, in Criminal- und Polizeifällen bestimmte väterliche Rechte und Pflichten gegen ihn auszuüben (Hausdiebstahl, Verpflichtung des Herrn zum Ersatz des Schadens, welchen der Dienende anrichtet). Es ist durchaus kein Grund, das Gemüthliche dieses Verhältnisses zu ändern; man schütze den Dienstboten durch Gesetze gegen Uebergriffe und Launen des Herrn, aber man sei nicht so unverständlich, den Dienstboten zu einem vollberechtigten Einwohner des Ortes zu machen, in dem er grade dient. Denn ihm fehlt Alles, was ihm Recht an der Gemeinde geben könnte; Interessen und Leistungen, die sich über die Familie heraus durch das Gemeindegewesen ziehen, unparteiisches Urtheil, selbst Muße, dagegen hat er fast Alles, was die Gemeinde ihm geben könnte, schon durch den Haushalt seines Brotherrn, Unterhalt nämlich und Schutz. Und deshalb gelte der Satz: der Dienende behält das Heimathrecht seiner ursprünglichen Commune, an den Rechten der Gemeinde, in welcher er dient, nimmt er nur Theil durch Vermittlung seines Herrn, ihre Lasten und Pflichten trägt er nur durch den Herrn. Am Wehrdienst der Commune nimmt er nur Theil mit seinem Brotgeber, und nur in außerordentlichen Fällen. So mag sich der Gutsherr mit seinen Knechten auf die Pferde werfen, wenn ein Unheil geschehen und Polizei oder Abwehr zu üben ist, der Bürgerwehrdienst aber wird immer von der staatlichen Dienstübung getrennt sein, wäre es auch nur so, wie jetzt erstes und zweites Aufgebot da geschieden sind, wo Landwehr besteht. Jeder Mann gehöre zum ersten Aufgebot der Landwehr, wird er direktes Mitglied einer Gemeinde, so tritt er sofort in das zweite, und dies zweite Aufgebot bildet die Bürgerwehr oder Communalgarde. Der Dienstmann wird demnach Mitglied des ersteren, der Staatslandwehr bleiben und ihre Uebungen mitmachen. — Nebenbei sei hier bemerkt, daß auch die Ausdehnung des allgemeinen Wahlrechts auf die Dienstboten im Interesse demokratischer Freiheit eine Thorheit ist, und es ist ganz unstatthaft, sich auf das Beispiel der vereinigten Staaten zu berufen, wo die ganz entgegengesetzten Bil-

dungs- und Gemeindevverhältnisse bestehen. Das Gemeindeleben ist dort weit mehr eine freie Association zu bestimmten Zwecken, als eine feste staatliche Organisation, es ist so geworden, weil die Hälfte der Nation auf der Wandererschaft lebt, die Gemeinden entstehen und vergehen in ewigem Wechsel, sie verhalten sich zu den deutschen, wie ein Feldlager zu einer Festung. Ihre Einrichtungen in Deutschland nachahmen zu wollen, wäre ein Zurückkehren in rohe Verhältnisse; wollte man aber New-Yorkische Communal-Institute hier einführen, sie würden nicht den Eindruck übermäßiger Liberalität machen.

Eine zweite Klasse der Abhängigen sind die Tagearbeiter eines bestimmten Gutes oder Geschäfts und Alle, welche in entsprechender Lage leben. Sie haben Wohnung und Heerd für sich, entweder nach freier Wahl oder im Eigenthum des Brotgebers, haben ein eigenes Familienleben und außer dem Tagewerk mit bestimmten Arbeitsstunden freie Bewegung. Diese zahlreiche und nützliche Klasse von Staatsbürgern wird durch die Aufhebung der Roboten und Servituten für das flache Land eine ungeheure Wichtigkeit und Ausdehnung gewinnen, denn alle größeren Grundbesitzer werden durch sie die Feldarbeit bestreiten müssen. Da, wo ihre Thätigkeit seit längerer Zeit besteht, z. B. in der Mark Brandenburg, einem Theil von Sachsen, hat sich in ihnen ein gesundes, tüchtiges Leben entwickelt. Dort sind sie durch Einrichtung einer kleinen Häuslichkeit, durch Accordarbeiten und Antheile am Grundteertrage bereits fast mit dem Organismus des Gutes verwachsen, und eine praktische sociale Verbindung zwischen dem Gutsherrn und ihnen ist entstanden. Wenn das freie Contractverhältniß, in welchem sie zu ihren Arbeitgebern stehn, noch durch Association und Geseze Garantien für ihr Alter geben wird, mögen sie unter allen Eigenthumslosen am glücklichsten zu preisen sein. Ihre Stellung zu der Commune, in welcher sie leben, ist der Lage der Fabrikarbeiter sehr ähnlich. Noch ist die gesellschaftliche Organisation der Fabriken sehr unvollständig, aber die Anfänge derselben brechen überall hervor und eine neue Gesezgebung hat fördernd und vorsehend Rücksichten zu nehmen auf den Drang des Volkes gerade in dieser Richtung, eine Versöhnung zwischen Capitel, Intelligenz und Arbeitskraft durch die Bande einer freien Genossenschaft hervorzubringen. Sämmtliche Genossen einer Fabrik, vom Fabrikherrn bis zum Handlanger bilden einen Verein, welcher durch Kranken- und Invalidenkassen, Selbstpolizei, gemeinsames Abendlokal für Geselligkeit und Fortbildung, im Nothfall auch durch Fabriksschulen, die Existenz der Einzelnen stützt und sichert *). Die

*) Am Vollständigsten, ja pedantisch im Detail, ist dieser gesunde Socialismus ausgebildet bei dem Berg- und Hüttenwesen der meisten deutschen Länder. Die Knappschaften sind trotz aller gerügten Mängel die vollkommensten und großartigsten socialistischen Vereine, welche wir bis jetzt haben. Unsere Theoretiker, die sich natürlich um dergleichen Bestehendes nicht kümmern, würden erstaunen, daß hier Alles schon lange dagewesen, was sie zum Theil der Menschheit erfinden wollen, und zwar kühn und im großartigen Maßstabe. (Eintheilung der Kure).

Mitglieder eines solchen Vereins werden die Garantien für ihr Leben weit mehr aus ihrer Association hernehmen, als aus der Gemeinde, welcher sie zufällig angehören; durch günstige Lage eines Ortes, z. B. Beschaffenheit des Wassers, Nähe großer Verbindungsstraßen werden sie vielleicht in großer Masse einer kleinen Commune zugeführt, ihr Aufenthalt in derselben ist abhängig von dem Gedeihen der Fabrik, nicht der Gemeinde, sie ziehen die Nahrung für ihr Leben nicht aus dem Boden der Gemeinde, sondern ihres Fabrikherrn, wie bei den Tagelöhnern großer Güter ist ihr Aufenthalt gebunden an ein einzelnes Institut, eine einzelne Person, an die Firma des Geschäfts. Deshalb dürfen weder Beamte noch Arbeiter eines Guts oder einer Fabrik ohne Weiteres als vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde betrachtet werden. Ihr Heimathsrecht an die Orte, aus denen sie zugezogen, wird erst nach längerer Zeit erlöschen dürfen, sie werden zu der Gemeinde in ein Schutzverhältniß treten, bei welchem ihr Schützer und Vertreter, der Gutsherr oder die Fabrik die Bürgschaften für sie zu übernehmen hat. Ihre Kinder aber haben unter allen Umständen ihre Heimath in der Gemeinde, in welcher sie erzogen werden.

Eine andere Klasse der mittelbaren Gemeindemitglieder sind die Gesellen des Handwerks. Es ist ein allgemeiner deutscher Brauch, und zwar ein vortrefflicher, daß der junge Handwerker seine Ausbildung auf der Wanderschaft sucht, und wenn irgendwo, hat sich noch in dieser Klasse der Vermögenslosen ein Rest der Keckheit, Selbstgefühl und brüderlicher Herzlichkeit erhalten, der sie überall zusammenführt und in der neuesten Zeit ehrenwerthe und nützliche Vereinigungen derselben hervorgerufen hat. Auch in den traurigsten Momenten ihres Wanderlebens hält diese jungen Männer der Gedanke an eine behagliche Zukunft, an Eigenthum, eine hübsche Meisterin und all das Gedeihen, dessen das Leben eines Handwerkers und Bürgers fähig ist, aufrecht. Der Gesell ist entschiedener Demokrat, aber er ehrt den Erwerb, kämpft für das Eigenthum und steht in dem Wohlhabenden noch nicht seinen Feind. Da er lebhaft, eifrig, aufgeweckt und als gereizter Mann ein vielgeltendes und einflußreiches Element aller Volksbewegungen ist, so mögen wir Deutsche grade in ihm ein Gegengewicht gegen communistische Gelüste und socialistische Theorien finden. Den Gemeinden, in welchen er arbeitet, gehört er nicht an, sein Heimathsrecht ist ihm in seinem Wanderbuch gesichert, sein Aufenthalt in der Gemeinde davon abhängig, ob er „einen Meister“ findet; selbst dann, wenn er jahrelang an demselben Orte arbeitet und von einer Werkstatt in eine andere übergeht, liegt in seiner Stellung noch keine Veranlassung, ihn als Mitglied der Commune zu betrachten, denn unter allen Umständen hat er einen bestimmten Arbeitgeber und nur durch diesen hängt er mit der Gemeinde zusammen. Nebenbei sei hier bemerkt, daß der Gesell seine allgemeinen Staatsbürgerrechte, z. B. das Wahlrecht, so lange dieses an dem Haupt des Einzelnen hängt, überall ausüben soll; der deutsche Gesell wird z. B. überall, wo er arbeitet, für Frankfurt, der österreichische oder sächsische Gesell überall in Oestreich oder Sachsen für

Wien oder Dresden wählen dürfen, aber an den Wahlen der Communalbeamten, Verwaltung des Gemeindevermögens Theil zu nehmen, hat er weder irgend eine Berechtigung, noch Interesse, noch ist die nöthige Kenntniß der Localverhältnisse bei ihm vorauszusetzen.

Die angeführten Klassen von indirekten Mitgliedern einer Commune bilden den größten Theil der Volksschicht, welche wir Besitzlose nennen, deren Erhebung die Hauptaufgabe unsrer Freiheitskämpfe ist. Sie erheben, ihr Leben verbessern heißt aber nicht, die Grundbedingungen ihrer Existenz aufheben, die nothwendigen Folgen ihrer Thätigkeit, z. B. ihre Abhängigkeit von dem Einfluß des Arbeitgebers, vernichten, sondern nur die schädlichen und unvernünftigen Auswüchse dieser Abhängigkeit entfernen und durch Belehrung, freundlichen Verkehr und Beförderung praktisch nützlicher Vereinigungen ihre Existenz stützen. Vollberechtigte Mitglieder der Gemeinden, in denen sie sich aufhalten, sollen und dürfen sie im Interesse demokratischer Freiheit nicht werden; und zwar deshalb nicht, weil ihre Thätigkeit eine unfreie und ihr Leben durch Vertrag an ein anderes selbstständiges Leben gebunden ist. Man halte dies für keine Erniedrigung oder Beschränkung und verwechsle überhaupt nicht Gemeinderechte mit Menschenrechten. Das Recht Schutze zu machen muß jeder Mensch haben, aber nur der darf ein Schuhmacher heißen, der Willen und Fähigkeit bewiesen hat, für seine Mitmenschen dergleichen ausdauernd zu verfertigen. Außer den erwähnten Berufskreisen gibt es noch einige andere, deren Stellung zu den Gemeinden hier und da fraglich geworden ist, ich meine das Militär und die Mitglieder höherer Bildungsanstalten, Studenten, Academiker u. s. w. Der Soldat in Garnison, welcher, ohne eigenen Haushalt zu haben, auf eine bestimmte Dienstzeit (militärische Bildungszeit) der Menschenzahl eines Ortes Zutritt, so wie der junge Gelehrte und Künstler während ihrer Studienzeit dürfen der Gemeinde, in welcher sie leben, nicht incorporirt werden, sie behalten das Heimathrecht des Ortes, von dem sie gezogen sind, ihr Aufenthalt ist ein vorübergehender, in der Regel auch in seiner Dauer bestimmter, ihre Thätigkeit und Interessen haben mit dem Leben der Gemeinde nichts zu thun. Ob Studenten und Academiker am Wehrdienst theilnehmen sollen, muß von ihrem eigenen Willen und der Erlaubniß der Gemeinde abhängen, es thut gar nicht Noth, hierüber ein besonderes Staatsgesetz zu erlassen. Vom Militär sind dagegen alle diejenigen aktiven Mitglieder, welche eine feste Staatsanstellung haben, welche Leben und zukünftige Versorgung dem Staat übergeben haben, als Beamte des Staats vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde, in welcher sie stehen, der Offizier nämlich, der Unteroffizier mit eigenem Haushalt u. s. w. Gerade bei dieser Klasse ist ein vollständiges Aufgehen in der Gemeinde höchst wünschenswerth und das beste Mittel die exceptionelle Stellung des Militärs aufzuheben. Sie werden also an allen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder Theil nehmen; und es ist hier zu bemerken, daß bei

einer Concurrenz der Pflichten, z. B. beim Wehrdienst stets die Pflicht gegen den Staat als die höchste Einheit, den Vorzug vor der Gemeindepflicht haben muß.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Einwohner einer Gemeinde, je nachdem sie direct oder indirect, selbstständig oder abhängig, als Freie oder als Genossen in ihr stehen, auch in Pflichten und Rechten verschieden organisiert sein müssen. Die Gemeindelasten der Genossen dürfen nur gering sein, sie werden durch ihren Schützer abgeführt, dessen Person und Erklärung den Genossen bei der Gemeinde vertritt. Die Rechte der Genossen sind Benutzung der allgemeinen Gemeinderechte, welche durch das Wohnen am Ort bedingt werden (Beleuchtung, Wasser, Gerichtsbarkeit, Polizeiordnung) oder aus Menschlichkeit allen gemeinsam werden müssen (Schulunterricht der Kinder). Am Gemeindevermögen haben sie keinen Antheil, eben so wenig an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, im Fall nicht die Gemeinde selbst dies von Einzelnen fordern sollte. Daß Almosenempfänger und alle Solche, welche wegen Krankheit, Schwäche, Alter von der Gemeinde erhalten werden müssen, eben so wenig als Verbrecher unter polizeilicher Aufsicht ihre sonstigen Rechte der directen Mitgliedschaft ausüben dürfen, versteht sich von selbst.

Jedes freie Mitglied der Gemeinde muß Antheil an allen Gemeinderechten und Pflichten haben, also am Genuß des Gemeindelebens, des Vermögens, der Verwaltung theilnehmen, persönliche und Reallasten tragen und als ein Theil des Ganzen sein Interesse und sein Wissen dem Wohl des Ganzen nicht entziehen. Der Grundsatz: die Gemeinde regiert sich in allen innern Angelegenheiten selbst, ohne Einwirkung des Staats, bedarf einer kurzen Erklärung, was unter Gemeindeangelegenheiten zu verstehen.

Leben, Thätigkeit und Verwaltung einer Gemeinde gehen nach zwei Richtungen, sie reichen entweder nach außen hinüber in größere Sphären des Staates, oder sie beziehen sich auf die Innerlichkeit der Gemeinde selbst. In so fern die Gemeinde Interessen vertritt und verwaltet, welche über sie hinausgehen und sie mit größeren Kreisen des Staatslebens oder dem Gesamtstaat in Verbindung setzen, wird sie diesen größeren Einheiten oder dem Staat verantwortlich. Daraus folgt, daß dem Ganzen oder seinen größeren Theilen in solchen Angelegenheiten eine Controle den Gemeinden zustehen muß. Das Gegentheil hieße den Staat in eine Masse von egoistischen Separatinteressen auflösen. Diese Aufsicht und Einwirkung auf die Gemeinden muß schnell, einfach, energisch sein, aber auch ihre Grenzen müssen genau bestimmt werden. Zu den allgemeinen Interessen des Gemeindelebens gehört zunächst die Erziehung der Jugend und Erhaltung der Unfähigen. Der Staat muß das Recht haben, säumige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Elternpflichten anzuhalten; ferner die Landespolizeisachen nicht nur die Legitimation Fremder und Verfolgung der Verbrecher, sondern auch Ordnung der Land- und Wasserstraßen, Beschränkung gefährlicher Industriezweige, Bestimmun-

gen über die Formen des Handels und Verkehrs. Die Nation hat z. B. Interesse, den Straßenbau der Communen zu beaufsichtigen, Bestimmungen über die Breite des Fahrgleises zu treffen, die Schankgerechtigkeit zu beschränken, zu verhindern daß einzelne Gemeinden den Landesverkehr durch Zölle, Brückenabgaben u. s. w. stören; dann die Erhebung der Staatsabgaben. Alle directen Steuern müssen durch die Gemeinden erhoben und in die Staatskasse abgeliefert werden. Dem Staat muß das Executionsrecht gegen säumige Gemeinden zustehen; ferner: die Militärpflicht der Gemeindeinsassen. Die Gemeinden haben dem Staat ihre wehrfähige Mannschaft, Pferde, Gespanne für militärische Bildung und Krieg zu stellen, der Staat hat das Recht darüber zu wachen, daß dies vollständig und in rechter Weise geschehe. Allgemeiner läßt sich dies so fassen, in allen Fällen, wo Staatsgesetze oder Selbstbestimmung größerer Einheiten der Gemeinde Verpflichtungen auflegen, hat der Staat oder die höhere Verbindung (Kreis, Provinz) das Recht, die Gemeinde zu überwachen. Bis jetzt regierte auch da, wo die Gemeinde am freiesten stand, außer den Gesetzen noch ein Wust von Gubernialerlassen, Präsidial- und Regierungsverfügungen, die sich oft durchkreuzten und widersprachen und eine unerträgliche Bevormundung bis in die kleinsten Einzelheiten ausübten. So kostete z. B. in Preußen jede kleine Buchhandlung eines kleinen Orts dem Magistrat desselben jährlich an 3 bis 400 Briefe, eben so viel Abschriften derselben und eben so viel Gänge und Protokolle; denn jedes verbotene Buch wurde vom Ministerium allen Regierungen, von allen Regierungen allen Landrathen, von allen Landrathen den einzelnen Magistraten in einem Erlaß angezeigt, dieses amtliche Circular mußte copirt, in der Buchhandlung mußte nachgesucht, über das Resultat ein Protokoll aufgenommen und das Protokoll dem Landrath zugeschickt werden. Um jedes verbotene Buch, vielleicht drei Bogen stark, allein in Preußen an die tausend Briefe und polizeiliche Actionen! In den letzten Jahren kam das fast täglich vor — und jetzt klingt es wie eine seltsame chinesische Geschichte aus Marco Paolo.

Die Gemeinde hat Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Sie regiert sich durch ihre frei erwählten Vertreter und Beamten, verfügt über Substanz und Interessen ihres Vermögens, über Geld und persönliche Lasten ihrer Einwohner, ist der Pfleger und Vormund ihrer Schulen, der Waisen (Pupillensachen), der Verbrecher, der Armen; führt die Lebensregister ihrer Angehörigen, die Grund-, Grenz- und Hypothekbücher der Grundstücke des Gemeindeverbands, übt die Polizei der Märkte, Flur, Straßen, des Baues, der Gesundheit, der Unglücksfälle; sie umgibt, schützt, hebt und unterstützt das Leben ihrer Einwohner und ist als Heimath, Zuflucht, brüderliche Genossenschaft das große Dach, an welchem das Herz des Einzelnen hängen, aus dem seine Kraft für das Ganze des Staats wirken soll. Die Heimath soll Jedem die letzte sichere Zuflucht sein. Die Gemeinde ist verpflichtet alle Hilfslosen, denen sie Heimath ist, zu erhalten. Jeder

voll berechnigte Einwohner einer Gemeinde hat das Recht zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden.

Die Gemeinde gibt sich durch Abgeordnete Gesetze, ertheilt durch sie das Heimathsrecht, controlirt durch sie die Verwaltung, setzt durch sie das jährliche Budget fest; sie verwaltet ihre Angelegenheiten durch einen Vorstand (Ortsobrigkeit), welcher aus einem Dirigenten (Bürgermeister, Schultheiß) und Beisitzern (Rathsherren, Schöffen) besteht und durch die Abgeordneten der Gemeinde gewählt wird. Die Gemeindeabgeordneten werden auf drei Jahre gewählt, jährlich scheidet ein Drittheil aus, die Schöffen auf sechs Jahr, alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus, der Dirigent auf sechs Jahr oder länger. Der Dirigent erhält Gehalt, von den Schöffen diejenigen, denen die Gemeinde eine Besoldung bestimmt (der Kassirer, der Techniker, der Secretär), die Abgeordneten dürfen keinen Gehalt haben. Alle diese Wahlen bedürfen keiner Bestätigung durch den Staat, auch die des Dirigenten nicht. Nur in dem Fall, daß wenigstens ein Drittheil der stimmfähigen Einwohner gegen den erwählten Dirigenten protestirt, steht dem Staat zu, die Tüchtigkeit des Candidaten zu prüfen und ihn nach Umständen zu verwerfen.

Dem Dirigenten und den Abgeordneten der Stadt steht jederzeit frei, in wichtigen Angelegenheiten die Gemeinde aber nur durch den Dirigenten zur Gemeindeversammlung zu rufen und unter dem Vorsitz desselben ihre Ansicht einzuholen. Verpflichtung dazu liegt vor, so oft es sich um eine Veränderung der Substanz des Gemeindevermögens oder um außerordentliche Leistungen handelt, welche durch das Budget und die disponibeln Kräfte der Gemeinde nicht bewältigt werden können. In diesen Fällen ist die Entscheidung der Gemeinde maßgebend, im Fall der Berufung aus freien Stücken gilt sie nur als Rath.

Der Dirigent ist verpflichtet auf den Antrag der Abgeordneten die Gemeindeversammlung zu berufen, das Einberufen aus freien Stücken muß durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Abgeordneten beschlossen sein. Im Fall die Abgeordneten den Vorsitz des Dirigenten in der Gemeindeversammlung nicht wollen, haben sie die Uebernahme des Präsidiums von dem Dirigenten des Kreises unter Beifügung der Gründe zu erbitten.

Gemeinden von mehr als 2 bis 3000 Einwohnern werden in Bezirke getheilt, welche 1 bis 2000 Einwohner enthalten. Jeder Ortsbezirk hat einen Bezirksvorsteher für die Verwaltung, einen Friedensrichter für städtische Polizei und Rechtspflege und einen Armenwarter. Diese stehen unter dem Gemeinde-(Schiedsmann)vorstand, treten mit diesem zu regelmäßigen Conferenzen zusammen und werden durch die Wähler ihres Bezirks erwählt. Unter dem Armenwarter des Bezirks stehen die Armenpfleger, auf circa 2 bis 500 Menschen je einer, jeder Arme und Hilfsbedürftige gehört einem Pfleger an. Diese Aemter sind als Ehrenämter natürlich ohne Gehalt.

Die Unterbeamten der Stadt, Kassendiener, Konstabler, Wächter u. s. w. werden durch den Gemeindevorstand ernannt, von den Abgeordneten bestätigt; auch sie sind in die Bezirke vertheilt und stehen unter dem Beamten des Bezirks.

Auch die Wahl der Gemeindeabgeordneten erfolgt bei Gemeinden über 2000 Einwohner nach Bezirken, ihre geringste Zahl ist 12, ihre Anzahl nimmt zu mit der Zahl der stimmberechtigten Einwohner. Die Anzahl der Schöffen, Vorstandsmitglieder wird am besten dem Beschluß der einzelnen Gemeinden überlassen und wo man alle Geschäfte der Executivgewalt in der einen Person des Dirigenten vereinigen will, wie am Rhein geschieht, wird von Seiten des Staats nichts gegen den Wegfall der Schöffen zu bemerken sein. Doch ist zu bezweifeln, daß die Gemeinden, welche sich an ihre Thätigkeit gewöhnt haben, sie gern aufgeben werden.

Dies sind die Grundzüge eines Gemeindelebens, welches dem Staat Garantien, der Gemeinde Selbstgefühl, dem Individuum eine gesunde Nahrung bieten soll. Diese kategorische Darstellung ist sehr unvollständig und dennoch fast zu lang für die grünen Flügel dieses Blattes. Sie war in dieser Form nöthig und doch zeigt sie so wenig das, was sie in der Wirklichkeit einführen möchte, das Bild eines kräftigen, gesunden Volkslebens. Zweierlei ist noch zu bemerken. Die Bestimmungen dieses Entwurfs sollen für die Städte, wie für das offene Land gelten. Auf dem Lande wird sich natürlich Vieles vereinfachen, in kleinen Gemeinden werden alle freien Mitglieder Abgeordnete sein und der Schultheiß oder Bürgermeister wird selbst die Rolle des Kassirers, Konstablers und Armenvaters übernehmen. Und zweitens soll man nochmals berücksichtigen, daß eine Gemeinde nur dann zu Kraft und Selbstgefühl kommen kann, wenn jedem Einzelnen seine Rechte und Verpflichtungen abgewogen werden nach seiner Kraft. Wer den Besitzlosen, Abhängigen dadurch zu befreien gedenkt, daß er ihm ohne weiteres die Disposition über fremdes Vermögen gibt, ihn die Obrigkeit seiner Ernährer, Brot- und Lohnherren wählen läßt, der stellt die Welt auf den Kopf; er macht den Abhängigen auch nicht um ein Haar selbstständiger, den Freien aber macht er zum Sklaven. Dergleichen trieben die Römer in den Saturnalien als Pöffe, als sie diese Verkehrtheit auf das Forum hinüberspielten, wurde Augustus Kaiser von Rom.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)